



REALSCHULE DER STADT
gegründet 1860



Konzept zur Leistungsbewertung

*Wenn der Mensch alles leisten soll, was man von ihm fordert,
so muss er sich für mehr halten, als er ist.*

Johann Wolfgang von Goethe

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

Sonja Stehl-Hofer

Svenia Burckhart

Sofia Rips

Stand dieser Ausführung: 12.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Organisatorisches
2. Gesetzliche Vorgaben als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I
3. Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten und ohne Klassenarbeiten
4. Bewertung „Sonstige Mitarbeit“
5. Quellen
6. Grundsätze der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern
 - Deutsch
 - Mathe
 - Englisch
 - Sozialwissenschaften
 - Französisch
 - Informatik
 - Sport
 - Kunst / Textilgestaltung
 - Musik
 - Geschichte
 - Erdkunde
 - Politik
 - Biologie
 - Chemie
 - Physik
 - Praktische Philosophie
 - Katholische Religion
 - Evangelische Religion

1. Organisatorisches

Das vorliegende Konzept wurde im Jahr 2018 erarbeitet und dient den Fachschaften als Grundlage für weitere Präzisierungen.

Das Konzept ist für Eltern und Schüler jederzeit über die Homepage zugänglich.

2. Gesetzliche Vorgaben als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I

Grundlage der Leistungsbewertung in allen Fächern die das Schulgesetz (§ 48), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO §6) sowie Vorgaben der Richtlinien und Fachlehrpläne.

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO- SI

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 6 - Verwaltungsfortschritten zur APO-SI (Auszug für Realschulen)

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierte Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für Schulhalbjahr verpflichtet.

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt: siehe Punkt 3

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6.1.4 Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.3 zu Abs. 3

Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr. 3 des Runderlasses „Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)“ (BASS 12 – 32 Nr. 4).

6.4 zu Abs. 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Abs. 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Abs. 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie

sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe.

6.6.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14 – 01 Nr. 1).

6.8 zu Abs. 8

6.8.1 Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

6.8.2 Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, wenn im Lauf des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.

3. Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten und ohne Klassenarbeiten

Zu den Fächern mit Klassenarbeiten gehören die Hauptfächer *Deutsch, Englisch, Mathematik* sowie im Wahlpflichtfach die Fächer *Sozialwissenschaften, Französisch, Musisch-Künstlerisch, Informatik und Naturwissenschaften*.

Die Fachkonferenzen legen die Grundsätze der Leistungsbewertung für ihr Fach fest. Die Grundsätze sind in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben.

Für die Fächer befindet sich im Anhang eine Übersicht mit:

- Verhältnis von schriftlichen Leistungen und sonstigen Leistungen
- Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungen
- Aspekte zur Bewertung der sonstigen Leistung
- Transparenz der Leistungsbewertung
- Sonstige Vereinbarung (z.B. mdl. Prüfungen)

Anzahl und Dauer der Klassen- bzw. Kursarbeiten nach jahrgangsstufen
(richten sich nach der gültigen APO-SI)

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6*	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 -

Die Termine für die Klassenarbeiten werden von den jeweiligen Lehrpersonen festgelegt und in den Terminplan eingetragen. Dabei sind die festgelegten Wochen für *WP / Deutsch* und *Englisch / Mathematik* einzuhalten.

4. Bewertung „Sonstige Mitarbeit“

Im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler vor allem zu mündlichen Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind.

Die Maßstäbe und Instrumentarien dieser Bewertung zu entwickeln zu vereinheitlichen und transparent zu machen, ist Aufgaben der Fachkonferenz (siehe Übersicht im Anhang).

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistungen

Situation	Fazit	Note/Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15

Quellen:

- BASS, 32. Ausgabe, 2017 /18, Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Grundlagen der Leistungsbewertung in allen Fächern sind das Schulgesetz NRW (§ 48), www.schulministerium.nrw.de/Schulgesetz/paragraph.jsp?paragraph=48
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOSI §6)
www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_SI.pdf
- Tabelle: www.lehrerfreund.de, gesichtet am: 15.01.2019

Vgl. hierzu auch:

- Konzept zur Leistungsbewertung Realschule Wolbeck, www.realschule-wolbeck.de, gesichtet am: 15.01.2019
- Allgemeines Leistungsbewertungskonzept der Realschule Heinsberg, 2017, www.realschule-heinsberg.de, gesichtet am 15.01.2019

Grundsätze der Leistungsbewertung

Fachschaft: Deutsch

Stand: 23.01.2019

Verhältnis von schriftlichen und sonstigen Leistungen

- Die Leistungsnote der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5, 6, 7, 8 (1. Halbjahr), 9, 10 (1. Halbjahr) im Fach Deutsch setzt sich zu **60% aus den schriftlichen Leistungen in den Klassenarbeiten und zu 40 % aus den „sonstigen“ Leistungen zusammen.**
- Im 2. Halbjahr der Klasse 10 werden entsprechend den Vorgaben neben der Vornote auch die Note der zentralen Abschlussprüfung berücksichtigt.

Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungen

Die Note für die **schriftlichen Leistungen in Klassenarbeiten** ergibt sich aus dem Anteil der jeweils erreichten Punkte an der Gesamtpunktzahl und wird nach folgendem Prozentschema errechnet:

Note	Anteil erreichter Punkte
1	100% - 93%
2	92% - 79%
3	78% - 65%
4	64% - 51%
5	50% - 35%
6	34% - 0%

- Tendenzen (+/-) werden nur im Randbereich von einem Punkt vergeben.

Die **Darstellungsleistung** macht **40% der Gesamtpunktzahl** aus.

Diese 40% werden aufgeteilt in ca.:

- 15% Strukturierung
- 20% Satzbau
- 20% Ausdruck
- 20% Grammatik/Zeichensetzung
- 25% Rechtschreibung

Sollte ein **Nachteilsausgleich** gewährt werden, verändert sich die Gesamtpunktzahl entsprechend der herausgerechneten Rechtschreibpunkte.

Aspekte zur Bewertung der sonstigen Leistung

- Zur sonstigen Leistung im Fach Deutsch zählen mündliche Leistungen, Leistungen in Projekt-, Wochenplan- und Freiarbeit, Erarbeitung von Referaten, Leistungen in Tests usw. Diese finden in Abhängigkeit von ihrem Anteil in den sonstigen Leistungen Berücksichtigung.

- Kompetenzen hinsichtlich der Bereiche Sprechen und Zuhören, Schreiben, Lesen – Umgang mit Texten und Medien sowie Reflexion über Sprache werden gleichrangig bewertet.

Transparenz

Im Sinne der Transparenz soll den Schülerinnen und Schülern mit jeder Klassenarbeitsbewertung auch der Leistungsstand im Bereich der sonstigen Mitarbeit mitgeteilt werden (siehe Tabelle).

<i>Mündliche Leistungen:</i>		Note:
<i>Nicht angefertigte Hausaufgaben seit der letzten Arbeit:</i>		<i>Unterschrift der Eltern:</i>
<i>Bemerkungen:</i>		

- *Die mündliche Leistung sollte möglichst kurzfristig vor Rückgabe der Arbeit eingetragen werden.*